

Handlungsanleitung zum Ausfüllen der Maßnahmendatenbank FISMaPro

hier: Oberflächengewässer - Hydromorphologie

(1) Mit FIS MaPro wird den Wasserbehörden ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dessen Anwendung eine einheitliche Erhebung, Qualifizierung, Verwaltung und Auswertung von Maßnahmen im Rahmen des 1. Maßnahmenprogramms sowie der Folgeprogramme zur weiteren Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen gewährleistet wird.

(2) Im Bereich „Oberflächengewässer–Hydromorphologie“ werden in einem allgemeinen Maßnahmenkatalog in FIS MaPro folgende Maßnahmengruppen unterschieden:

- Bereitstellung von Flächen (mit 3 Maßnahmenarten)
- Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen (mit 15 Maßnahmenarten)
- Herstellung der linearen Durchgängigkeit (mit 7 Maßnahmenarten)
- ökologisch verträgliche Abflussregulierung (mit 2 Maßnahmenarten)
- Förderung natürlicher Rückhalt (mit 5 Maßnahmenarten)
- Spezielle Maßnahmen an Bundeswasserstraßen (mit 14 Maßnahmenarten)
- Spezielle Maßnahmen an Talsperren (mit 2 Maßnahmenarten)

Die Maßnahmengruppen enthalten somit insgesamt 48 zugeordnete Maßnahmenarten (Einzelmaßnahmen), z.B. die „Errichtung/Umbau Fischaufstieg“ unter der Maßnahmengruppe „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“.

Auf Ebene des Wasserkörpers findet unter Berücksichtigung der Defizitanalyse, der Ergebnisse des biologischen Monitorings und der Konzeption der hydromorphologischen Umweltziele die fachliche Maßnahmenvorplanung durch die oberen Wasserbehörden statt (siehe unter 3).

Die Maßnahmenbenennung mit dem erforderlichen Maßnahmenumfang erfolgt dabei in der Regel auf der Ebene der Maßnahmengruppe, da es sich in den meisten Fällen um eine erste, integrative Vorplanung der Maßnahmen handelt. Die überwiegende Anzahl der Maßnahmen befinden sich daher als Vorschläge im Programm.

Grundsätzlich gilt, dass in denjenigen Wasserkörpern, in denen detailliertere Planungen bzw. neuere „Ortskenntnisse“ gegenüber der Aufstellung des ersten Maßnahmenprogramms nicht vorliegen, sich keine Notwendigkeit einer Aktualisierung der FISMaPro-Eingaben ergibt.

Eine konkrete und unmittelbare Planung und Realisierung von Maßnahmen erfolgt nicht durch die Wasserbehörden, sondern in der Regel durch die Unterhaltungspflichtigen oder andere am Gewässer Aktive sowie sonstige Planungsträger (z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen). Die Wasserbehörden selbst initiieren ggf. Maßnahmen, wickeln die evtl. notwendigen Verwaltungsverfahren ab (einschließlich der Bearbeitung der Landesförderung) und beraten die Vorhabensträger.

In dem Prozess der Aufstellung des Maßnahmenprogramms werden auch Informationen berücksichtigt, die über den Detaillierungsgrad der Maßnahmengruppe hinaus gehen können. Ist eine Maßnahme Teil einer bereits vorliegenden oder in Erstellung befindlichen Konzeption (z.B. gebietsbezogenes Renaturierungskonzept, Rahmenplan, Gewässerentwicklungsplanung/-konzept, Machbarkeitsstudie, Variantenuntersuchung, Projektskizze etc.) so wird dies über den Planungszustand (in (Umsetzungs-)planung) kenntlich gemacht. Der Planungszustand ist dabei soweit gediehen, dass bereits Abstimmungsprozesse geführt sind. Die Maßnahmen sind demnach im Planungsprozess („Planing on-going“)¹.

¹ siehe Benutzerhandbuch (Version 4.3) Kapitel „Exkurs zur Auswahl des Planungszustands“

Der Hinweis, dass es sich um eine Detaillierung eines Vorschlages handelt, kann dabei zusätzlich durch die Beschreibung der Maßnahme im Registerblatt „Definition“ unter dem Pflichtfeld „Kurzbezeichnung der Maßnahme“ erfolgen. Auch können in dem Feld „Zusätzliche Informationen“ im Registerblatt „Definition“ weitere Hintergrundinformationen (z.B. Verweis auf die vorliegende Konzeption) eingegeben werden.

Bedürfen die Maßnahmen aus o. g. Konzeptionen allerdings noch einer weiteren Konkretisierung, so ist eine Splittung in Einzelmaßnahmen im Rahmen dieses Planungszustandes nicht erforderlich. Liegen hingegen Informationen auf Ebene der Maßnahmenart vor und werden diese für die Zielerreichung des Wasserkörpers als erforderlich angesehen, sind diese entsprechend einzupflegen.

Bei der „Beratung“ im Sinne von FISMaPro geht es nicht nur um die Konkretisierung der vorliegenden Maßnahmenvorschläge, vielmehr können kommunalgebietsbezogenen Varianten und Alternativen im Beratungsprozess gemeinsam entwickelt werden. Die zuständige Wasserbehörde stellt sicher, dass dabei der erforderliche Maßnahmenumfang eingehalten wird und weist den Planungszustand "Beratung" maßnahmenspezifisch zu. Erste Schritte zur Realisierung haben allerdings meistens noch nicht stattgefunden. Es wird sich damit überwiegend kein Statuswechsel gegenüber dem integrativen Vorschlag ergeben (Planungsstatus: „Not started“).

Ob durch den zunehmenden Erkenntnisgewinn aus Gewässerschauen und den Abstimmungen mit den örtlich Betroffenen (z.B. durch Gewässerberatungsleistungen) die Konkretisierungsebene der „Maßnahmengruppe“ verlassen werden kann und stattdessen Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenarten vorgeschlagen werden bzw. eine Splittung der Maßnahmengruppe in Maßnahmenarten erfolgt, wird hinsichtlich des Kriteriums „Statuswechsel“ durch die zuständige Wasserbehörde entschieden.

Dabei ist es zur Nachvollziehbarkeit des aus den Konkretisierungen resultierenden Maßnahmenumfangs wichtig, auf Wasserkörperebene immer den Bezug zu den Festlegungen des 1. Maßnahmenprogramms bzw. der Ur-Fassung gemäß FISMaPro herzustellen. D.h. durch entsprechende „Kind-Maßnahmen“ kann z.B. der Konkretisierungsprozess von Maßnahmen transparent dargestellt werden. Ist dieser Ansatz nicht möglich – weil sich beispielsweise andere Maßnahmenarten/-gruppen als zielführender herausstellen – soll dies in der Bilanz des Gesamtmaßnahmenumfangs für den Wasserkörper berücksichtigt werden. Dann wären z.B. Maßnahmen entsprechenden Umfangs (oder Wirkstrecke) mit Hinweis auf die neue Maßnahm(en) zu streichen.

Diesem Aspekt der „Bilanztreue“ gegenüber der Urfassung von FISMaPro (bzw. dem 1. Maßnahmenprogramm) kommt auch im Zusammenhang mit den Schreibrechten der UWBen große Bedeutung zu: neue oder modifizierte Maßnahmen die von dort eingegeben werden, sollten zunächst einmal nichts am Gesamtumfang ändern. Neue Maßnahmen ersetzen alte Vorschläge, diese sind zu streichen.

(3) In FIS MaPro sind gesondert für jeden Wasserkörper in Hessen aus den unter (2) genannten Maßnahmengruppen wirksame Maßnahmengruppen auszuwählen, wenn

- bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (MZB) und/oder Fische (FI) ein Handlungsbedarf angezeigt wird oder der durch dieses biologische Monitoring angezeigte gute Zustand zu hinterfragen ist oder für diese biologischen Qualitätskomponenten ein biologisches Monitoring fehlt und

- die Kennlinie der morphologischen Umweltziele den derzeitigen Richtwert von 35 % unterschreitet und/oder

- die Durchgängigkeit durch unpassierbare oder weitgehend unpassierbare Wanderhindernisse nicht gegeben ist

oder

- die Fischfauna einen guten Zustand aufweist jedoch die Durchwanderbarkeit durch Querbauwerke verhindert wird. Aus Gründen der Vernetzung und zur Nutzung des Wiederbesiedlungspotenzials sind hier Maßnahmen aus der Maßnahmengruppe 3 „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“ vorrangig einzuplanen

oder

- sowohl die Fischfauna als auch das MZB weisen keinen Handlungsbedarf an. Zur Sicherung des guten Zustands sind hier ggf. Maßnahmen aus der Maßnahmengruppe 1 „Bereitstellung von Flächen“ in mäßigem Umfang einzuplanen.

Die Abarbeitung der Anzeige „Handlungsbedarf“ bei anderen Parametern bleibt in der Regel den Maßnahmenprogrammen zur Verminderung der stofflichen Belastung vorbehalten. Jedoch ist bei einem angezeigten Handlungsbedarf beim Parameter

„leitbildorientierte Gewässergüte“ (GUE) gemeinsam mit den KollegInnen aus dem Abwasserbereich abzuschätzen, ob hier ggf. bereits durch hydromorphologische Maßnahmen eine ausreichende Verbesserung erzielt werden kann (z.B. Erhöhung des physikalischen Sauerstoffeintrags durch Rückbau eines Querbauwerkes). Gleiches gilt für den Parameter Trophie (TRO); bei einer nur geringfügig erhöhten Trophie und nur geringfügig erhöhten Phosphorkonzentrationen ist ggf. allein über hydromorphologische Maßnahmen eine ausreichende Verbesserung möglich (z.B. Randstreifen und Beschattung und/oder Minderung des Rückstaus).

(4) Bei Auswahl einer Maßnahme für einen bestimmten Wasserkörper aus dem Maßnahmenkatalog werden in FISMaPro z.T. vorausgefüllte Felder bereitgestellt.

Zumindest die rot eingefärbten Pflichtfelder sollten für die jeweiligen Maßnahmenvorschläge überprüft sowie ggf. korrigiert und ergänzt werden.

Nachfolgend einige Hinweise, speziell zum Ausfüllen von Feldern aus dem Maßnahmenblock Morphologie/Struktur:

(4.1) Registerkarte „Definition“

a) Im Pflichtfeld „Kurzbezeichnung der Maßnahme“ wird die Maßnahmengruppe oder aber auch die Einzelmaßnahme ausgewählt. Es empfiehlt sich – im Hinblick der leichteren „Auffindbarkeit“ der Maßnahme in diesem Feld das Gewässer im entsprechenden Wasserkörper zu benennen und die örtliche Lage grob zu beschreiben.

b) Das Pflichtfeld „Planungszustand“ wird von FISMaPro nicht automatisch gefüllt. Hinsichtlich Kriterien und Definitionen wird auf das Handbuch verwiesen.

c) Das Pflichtfeld „Hauptakteur/Träger“ wird automatisch von FISMaPro auf „Kommune/Verband“ gesetzt; diese Eintragung kann bei Bedarf geändert werden (z.B. bei Maßnahmen in Altrheinarmen „Land“, bei Maßnahmen in Bundeswasserstraßen „Bund“). Solange der Hauptakteur unklar ist, sollte das Feld auf „unbekannt“ gesetzt werden.

(4.2) Registerkarte „Verortung“:

Die Verortung von Maßnahmenräumen im Bereich der Hydromorphologie erfolgt in der Regel über die Angabe eines Streckenabschnitts von IDGis bis IDGis. Dabei soll die Verortung eher großzügig erfolgen (z.B. IDGis_ab_1 bis IDGis_ab_50 (auf den ersten 5 km) und IDGis_ab_70 bis IDGis_ab_90 (zwischen km 7 und 9)), um diese später im vorausgewählten „Maßnahmenraum“ im Dialog mit den künftigen Maßnahmenträgern weiter auszugestalten. Als Arbeitswert bei der Ableitung der innerhalb der Maßnahmenräume zur Maßnahmenumsetzung vorzusehenden Gewässerstrecke, wird von einem zu erreichenden Anteil dieser höherwertigen Gewässerstrecken gem. "gewässermorphologischer Kennlinie" von mindestens 35% ausgegangen. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an einfachen Hindernissen (z.B. Abstürzen, kleinen Rampen, Durchlässen) konnten zur Verringerung des Aufwands bei der Ersteingabe zum ersten Maßnahmenprogramm statt punktbezogen ebenfalls summarisch streckenbezogen eingegeben werden. Im Sinne konkreter Maßnahmenfortschreibung sollten derartige Maßnahmenvorschläge an Wanderhindernissen punktbezogen verortet werden. Maßnahmen an Wasserkraftanlagen - insbesondere Fischschutz und Fischabstieg - sollen in jedem Fall punktuell verortet werden.

Hilfreich für die Vorauswahl der „Maßnahmenräume“ ist zum einen die morphologische Kennlinie. Hieran ist im Sinne des „Trittsteinprinzips“ zu erkennen, in welchen Abschnitten hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen sind. Anhand der kartographischen Darstellung der Abweichungsklassen können zusätzlich die Gewässerabschnitte erkannt werden, in denen die morphologischen Umweltziele mit geringerem oder höherem Aufwand zu erzielen sind. Falls sinnvoll und möglich, sind somit Maßnahmen bevorzugt für Gewässerabschnitte vorzuschlagen, in denen (in gelb) eine nur geringe Abweichung von den morphologischen Umweltzielen angezeigt wird.

Darüber hinaus stehen Angaben zur morphologischen Gewässerentwicklungsfähigkeit im Viewer zur Verfügung, die bei der Auswahl von Maßnahmenräumen unterstützend herangezogen werden sollten.

(4.3) Registerkarte „Frachten“

Diese Registerkarte ist für hydromorphologische Maßnahmen ohne Belang und nicht auszufüllen.

(4.4) Registerkarte „Kosten“

a) Im Pflichtfeld „Bezugsgröße Kosten“ wird von FisMaPro automatisch – je nach gewählter Maßnahme - eine Bezugseinheit angegeben; bei Bedarf ist eine Änderung möglich, z.B. wenn die Kosten zwischenzeitlich genauer ermittelt wurden. Im Falle der Umsetzung der Maßnahme durch eigendynamische Entwicklung werden die Kosten auf 0,- € gesetzt.

b) Das Pflichtfeld „Größe Defizit“ ist eines der wichtigsten der Registrierkarte „Kosten“. Dabei sollen hydromorphologisch mindestens 35 % des Gewässers die hydromorphologischen Umweltziele erfüllen. Auf dieser Grundlage ist auch im morphologischen Steckbrief die zu beplanende Mindestgewässerlänge² angegeben.

Eine Vorgabe für eine zusammenhängende Mindeststrecke von strukturell hochwertigen Bereichen erfolgt nicht, da die Umsetzbarkeit häufig von den individuellen örtlichen Verhältnissen abhängig ist. Je nach Gegebenheit ist jedoch anzustreben, dass möglichst größere zusammenhängende Gewässerabschnitte mit höherwertigen Strukturen ausgestattet werden.

Analoge Überlegungen gelten in Bezug auf eine sinnvolle Vernetzung vorhandener oder „geplanter“ morphologisch höherwertiger Gewässerabschnitte durch die Umgestaltung von Wanderhindernissen. In Wasserkörpern mit oberhalb liegenden Anschlusswasserkörpern sind alle Wanderhindernisse im dorthin führenden Hauptgewässer durchgängig zu gestalten. Darüber hinaus sind in allen Wasserkörpern möglichst alle aktuell oder künftig strukturell höherwertige Gewässerabschnitte, die zur Erfüllung des 35%-Kriterium beitragen durch die Umgestaltung der Wanderhindernisse ökologisch miteinander zu vernetzen. D.h. „Insellagen“ höherwertiger Abschnitte, die einen Beitrag über das 35%-Kriterium lieferten sind (in Einzelfällen) zulässig.

Neben der morphologischen Kennlinie wurde als weitere Mindestanforderung die Beseitigung von hartem Sohlenverbau („technisch dicht verbaute Sohlenbereiche ohne Mindestsubstratauflage“) festgelegt, sofern dadurch Gewässerstrecken, die die Umweltziele erfüllen/erfüllen werden, sinnvoll miteinander vernetzt werden (im Viewer dargestellt als „Massivsohlen Abschnitte“).

Über längere Gewässerabschnitte und auf möglichst mehr als 35 % der Gewässerlänge soll zumindest der Flächenerwerb für einen Randstreifen eingeplant werden, da nur so eine gewisse Eigenentwicklung des Fließgewässers möglich ist.

Für diese Maßnahme „1.1 Flächenerwerb Randstreifen“ ist bei Gewässern mit Breiten kleiner 10m beidseitig ein Randstreifen von 10m Breite einzuplanen, bei größeren Gewässern (Breite > 10m) beidseitig ein Randstreifen von 20m Mindestbreite. Diese Mindestbreite ist der Zielwert; dies bedeutet in der Praxis: kann an einer Gewässerseite die anzustrebende Breite nicht eingehalten werden, ist auf der gegenüberliegenden Seite die doppelte Meterzahl als Randstreifen anzusetzen.

Für die Maßnahmen „1.2 und 1.3 Flächenerwerb Entwicklungskorridor/Auenflächen“ werden keine Standardbreiten angegeben, da diese Maßnahmen je nach lokalen Restriktionen in unterschiedlichen Größenordnungen möglich sind. Hier ist also im Einzelfall die Flächengröße abzuschätzen.

c) Die Felder „Geschätzte Spezifische Kosten“ werden mit dem Kostenrichtwert automatisch vorausgefüllt. Je nach den regionalen Verhältnissen kann hier der jeweilige Schätzwert geändert werden. Dazu ist die seitens der AG Struktur erstellte genauere Tabelle hilfreich, die in FISMaPro unter „Dokumente einsehen“ zu finden ist.

d) Zur Kostenermittlung bei der streckenbezogenen Verortung von Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit kann die Bezugsgröße (z.B. m Fallhöhe, m Länge oder Stückzahl) aller zusammengefassten Einzelbauwerke aufsummiert eingegeben werden. Beschreibungen zu Bauwerkstyp und Anzahl der Hindernisse etc. können in den Bemerkungsfeldern in den Masken "Definition", "Verortung" und "Kosten" angebracht werden.

e) Wenn die Umsetzung einer Maßnahme aufgrund der eigendynamischen Gewässerentwicklung ohne monetäre Kosten erfolgt, so ist bei dem Register ‚Kosten‘ in dem Bemerkungsfeld unten ‚Umsetzung kostenfrei aufgrund eigendynamischer Gewässerentwicklung‘ zu vermerken

² Das ist die aufsummierte Gewässerstrecke innerhalb eines oder mehrerer Maßnahmenräume in der die Umsetzung von hydromorphologischen Verbesserungen vorzusehen ist. Die „Maßnahmenräume“ sind i.d.R. deutlich länger zu wählen als diese für die Umsetzung vorzusehenden Gewässerstrecken

Überarbeitung mit Stand 23. Oktober 2013 erstellt durch
Kathrin Hartfiel (Untere Wasserbehörde Main-Taunus-Kreis)
Melanie Krombach (RP Gießen)
Holger Densky (RP Darmstadt)

abgestimmt in der AG Struktur im Oktober 2013

letzte (redaktionelle) Überarbeitung: Barbara Siegert (HMUELV) 31. Oktober 2013